

1992

JUGENDORDNUNG DES SCHWIMM- und SKI-CLUB e.V. SCHWENNINGEN

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Schwimm- und Ski-CLUB e.V. Schwenningen.

§ 2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3, Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in;
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in;
- bis zu sechs weiteren Mitarbeiter(n)/innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprech/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die "weiteren Mitarbeiter/innen" des Vereinsjugendausschusses sollen nach Möglichkeit aus beiden großen Abteilungen des Vereins paritätisch besetzt werden.

§ 4, Jugendausschuß

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinshauptausschuß und vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er oder sie leitet die Jugendausschußsitzungen, die mindestens zweimal im Jahr durchgeführt werden sollten, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert werden.

§ 5, Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist quartalsmäßig mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln.

Die Jugendkasse ist jährlich von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu prüfen.

§ 6, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 7, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Zur Beschlußvorlage bei der Mitgliederversammlung am 12.06.1992